



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten hat mit Beschluss vom 15. Oktober 2014 für den Kanalbauabschnitt „08“ für die Dauer der Bauphase folgenden **Vergünstigungen und Zahlungserleichterungen im Zusammenhang mit der Einhebung der Kanalanschlussgebühr** sowie **Hilfestellungen bei der Herstellung der Hausanschlüsse** die Zustimmung gegeben.

Einhebung der Kanalanschlussgebühr

1. **Objektförderung:** Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten gewährt jedem Liegenschaftseigentümer, dessen Objekt an die Kanalisation angeschlossen wird, unmittelbar nach Begleichung der Anschlussgebühr eine einmalige Förderung in Höhe von € 363,36 aus gemeindlichen Eigenmitteln.
2. **Bonus für „Sofortzahler“:** Die Marktgemeinde gewährt jedem Liegenschaftseigentümer, der die ihm vorgeschriebene Kanalanschlussgebühr innerhalb der Fälligkeit, somit innerhalb eines Monats nach Erlassung der Vorschreibung, in voller Höhe begleicht, einen Rückersatz in Höhe von 10% der vorgeschriebenen Kanalanschlussgebühr.
3. Die **Rücküberweisung** der unter „1.“ und „2.“ angeführten Vergünstigungen ist vom Abgabepflichtigen mit dem ihm zugleich mit der Vorschreibung zugemittelten Anforderungsblatt unter Bekanntgabe der für die Rücküberweisung gewünschten Bankverbindung zu begehren (formales Erfordernis). Die Rücküberweisung erfolgt spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang der Anschlussgebühr.
4. Erfolgt die Begleichung der **Kanalanschlussgebühr** nicht zur Gänze innerhalb eines Monats, so **kann diese ohne Berechnung von Stundungszinsen in drei gleichen Teilbeträgen** (die Teilbeträge sind in diesem Fall im zeitlichen Abstand von jeweils sechs Monaten fällig zu stellen) abgestattet werden.
5. Die Inanspruchnahme allfälliger über den unter Punkt „4.“ hinausgehender Zahlungserleichterungen ist gegebenenfalls im Sinne der Landesabgabenordnung gesondert zu beantragen.

Hilfestellungen bei der Herstellung der Hausanschlüsse

1. **Hausanschlussleitung bis 8,00 Meter Länge ab Außenkante des Schachtes (gemessen beim Einleitungsstutzen)**
 - 1.1. Bei Realisierung der wirtschaftlichsten und technisch sinnvollsten Anschlussmöglichkeit werden die Verlegungsarbeiten und die Kosten des Materialbedarfes für die Hausanschlussleitung zur Gänze von der Marktgemeinde übernommen.
 - 1.2. Die Grabungs- sowie Wiederherstellungsarbeiten sowie die notwendige Sandbettung für das Anschlussrohr sind hingegen durch den jeweiligen Hauseigentümer auf dessen Kosten durchzuführen.

- 1.3. Das Einbetten des Anschlussrohres erfolgt unter begleitender Aufsicht der Markt-gemeinde.
- 1.4. Die jeweils kostengünstigste und technisch sinnvollste Anschlussmöglichkeit wird von der örtlichen Bauaufsicht der Marktgemeinde in jedem Einzelfall an Ort und Stelle ge-meinsam mit dem Objekteigentümer festgelegt.
- 1.5. Allenfalls vom Objekteigentümer bereits selbst erbrachte (Vor-)Leistungen, die sonst im Rahmen der Hilfestellungen durch die Marktgemeinde angeboten werden, werden gemeindeseits nicht ersetzt oder vergütet.

2. Hausanschlussleitung über 8,00 Meter Länge

- 2.1. Bei Anschlusslängen über 8,00 Meter übernimmt die Marktgemeinde bei dem über den Wert von 8,00 Meter hinausgehenden Leitungsteil zusätzlich auch die Grabungsarbeiten.
- 2.2. Die Wiederherstellung und Rekultivierung ist jedoch durch den Hauseigentümer auf dessen Kosten durchzuführen.

3. mehrere Ausleitungen aus Objekten

Die oben beschriebenen Hilfestellungen gelten nur für den Hauptanschluss! Etwa notwendige Nebenleitungen (bei mehreren Hausauslässen) sind durch den Objekteigentümer zusammen-zuziehen und sind die Kosten hierfür von diesem aufzubringen.

4. Hilfestellung für die Objekteigentümer bezüglich kostengünstiger Grabarbeiten

Zur Minimierung der Kosten für die Liegenschaftseigentümer werden von der Marktgemeinde rechtzeitig vor der Hausanschlussherstellung Anbote von einschlägigen Firmen für Stundensätze geeigneter Geräte eingeholt, so dass jeder Objekteigentümer die kostengünstigste Grabungsvariante auswählen und im Bedarfsfall den Auftrag nach seiner eigenen Wahl erteilen kann. Die Entscheidung, wer letztlich im Hausanschlussbereich die Grabungsarbeiten durchführt, liegt ausschließlich beim jeweiligen Liegenschaftseigentümer, der somit Auftraggeber für diese Arbeiten (und auch Zahler für dieselben) ist.

5. zeitliche Beschränkung

Die obigen Hilfestellungen sind auf die Dauer der Bautätigkeit im Bereich des Bauabschnittes „08“ eingeschränkt.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger e.h.